

Die Tötung von Versuchstieren und von Tieren aus Versuchstierzuchten

Hintergrundpapier des
Forum Tierversuche in der Forschung

Vorbemerkung zum Hintergrund dieser Publikation und dem Selbstverständnis des Forum Tierversuche in der Forschung

Der vorliegende Reader ist von Dr. Jo Schilling zusammengestellt worden. Er basiert auf einer umfangreichen Internetrecherche, den Diskussionsinhalten der Forumstreffen vom 24. Oktober 2013, 3. April 2014 und 9. Oktober 2014, dem Runden Tisch ‚Der vernünftige Grund – wann dürfen Menschen (Versuchs-)Tiere töten?‘ im Rahmen der Jahrestagung von GV-SOLAS im September 2014 sowie Hintergrundinformationen von:

Dr. Norbert Alzmann, Veterinärmedizinische Universität Wien, Messerli
Forschungsinstitut, Abteilung für Ethik der Mensch-Tier-Beziehung

Prof. Dr. Dieter Birnbacher, Universität Düsseldorf, Philosophische Fakultät

Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth, Tierärztliche Hochschule Hannover,
Tierschutzzentrum / Institut für Tierschutz und Verhalten

Dr. Thomas Jourdan, Tierärztliche Vereinigung Tierschutz

Dr. Hermann Riedesel, Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Leiter der
Tierexperimentellen Einheit

Die Mitglieder des Forum Tierversuche in der Forschung engagieren sich in dem Forum als Personen, nicht als Repräsentanten von Organisationen. Sie tragen mit ihren persönlichen Kompetenzen, Erfahrungen und Meinungen zu den gemeinsamen Diskussionsergebnissen des Forums bei. Die Veröffentlichungen des Forums geben daher nicht die Meinungen der Organisationen wieder, in denen die Forumsmitglieder beruflich oder ehrenamtlich tätig sind. Auch gibt nicht jede Einzelformulierung die persönliche Meinung jedes Forumsmitgliedes wieder, doch es besteht Einigkeit unter den Mitgliedern, dass in der vorliegenden Form ein Diskussionsimpuls gegeben werden soll.



Sekretariat des Forum Tierversuche in der Forschung
im Auftrag für
Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.

hammerbacher gmbh
schnatgang 27
49080 osnabrück
tel +49 541 33 88 2-0
fax +49 541 33 88 2-79

info@tierversuche-in-der-forschung.org
www.tierversuche-in-der-forschung.org

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Seite 5
Das Töten von Versuchstieren – für den gesellschaftlichen Nutzen.....	Seite 5
Ist der Tod ein Schaden?	Seite 5
Dürfen wir Tiere töten?	Seite 6
Der „vernünftige Grund“	Seite 7
Spezialfall: Wirtschaftliche Gründe in der Zucht von Versuchstieren	Seite 10
Zuchtüberschuss	Seite 10
Genetisch veränderte Tiere.....	Seite 11
Nicht genehmigungspflichtige Zuchten	Seite 11
Genehmigungspflichtige Zuchten.....	Seite 12
Tiere aus Tierexperimenten	Seite 13
Privatabgabe	Seite 13

Einführung

Die Beschäftigung mit dem Tod von Versuchstieren hat sehr unterschiedliche, grundlegende Aspekte. Da ist einerseits die ethische Frage: Dürfen wir Tiere töten? Diese Frage ist in vielen Bereichen gesellschaftlich geklärt und akzeptiert: Wir dürfen Tiere töten, um sie zu essen, und wir dürfen Tiere töten, um uns und unsere Güter zu schützen.

Das Töten von Tieren zu Forschungszwecken ist ein weiterer Aspekt dieser grundsätzlichen Fragestellung und gesetzlich klar geregelt, wird in der Gesellschaft jedoch deutlich kontroverser diskutiert, als das Töten von Tieren zur Ernährung. Besondere Fragen entstehen in gesetzlichen Bereichen, die sowohl innerhalb der behördlichen Strukturen unterschiedlich ausgelegt als auch durch unzureichende Rechtskenntnisse innerhalb der Wissenschaft fehlinterpretiert werden: Tiere, die für die Forschung gezüchtet, aber letztlich aus unterschiedlichen Gründen nicht in Tierversuchen verwendet werden, werden ebenfalls getötet. Inwiefern ist das gerechtfertigt – oder zu rechtfertigen?

Andererseits stellen sich im Zusammenhang mit dem Tod von Versuchstieren ganz praktische Fragen nach dem Tötungsakt: Wie sollte ein Tier getötet werden, damit die Schmerzen und Leiden durch den Akt des Tötens so gering wie möglich sind? Und damit führen diese praktischen Aspekte zu der grundsätzlichen Frage: Ist der Tod ein Schaden für ein Tier? Die Interpretationen dazu reichen von „gar kein Schaden“ bis „größtmöglicher Schaden“ und erfordern ebenfalls eine Abwägung.

Das Töten von Versuchstieren – für den gesellschaftlichen Nutzen

Das Töten von Versuchstieren wird häufig vom Nutzen abgekoppelt betrachtet. Das Töten, um Tiere zu essen oder sich vor ihnen zu schützen, bedarf für die meisten Bürger keiner weiteren Erklärung des Nutzens; das Töten von Versuchstieren gehört jedoch in einen inhaltlichen Zusammenhang, der sich nur wenigen Menschen – die sich in diesem Arbeitsfeld bewegen – genau erschließt. Wissenschaft ist zu komplex, um im Detail intuitiv von Laien erfasst werden zu können. Daher ist es unabdingbar, den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichem Nutzen und dem Töten von Versuchstieren kurz zu erläutern: Dem Tod jedes Versuchstieres geht eine wissenschaftliche Fragestellung voraus, für die ein Modell gefunden werden muss, mit dem diese Frage beantwortet werden kann. Versuchstiere sind Teil dieser Modelle, mit denen sehr weit fortgeschrittene Fragestellungen beantwortet werden sollen. Der Tod der Versuchstiere ist meist der letzte Abschnitt eines ganzen Paketes von wissenschaftlichen Etappen, die Schritt für Schritt geprüft werden.

Ist der Tod ein Schaden?

Der Frage, ob wir Tiere töten dürfen, muss die Frage vorausgehen, ob der Tod der größtmögliche Schaden ist, den ein Tier erfahren kann. Denn Tod und Töten sind einander nicht gleichzusetzen: Der Tod steht am Ende jeden Lebens, das Töten bezeichnet hingegen das aktive Herbeiführen dieses Zustands. Das Leben von Versuchstieren, um das es in diesem Reader letztlich geht, wird vom Gesetz und von den mit ihnen arbeitenden Menschen bis zu seinem Tod begleitet. Der Zeitpunkt des Todes ist in den meisten Fällen die Folge des Lebens als Versuchstier. Zu erwägen ist hier die Höhe des Schadens, der dem Tier durch den früheren Tod entsteht.

Die Betrachtung des Schadens durch den Tod hat viele Aspekte. Hier einige Beispiele:

In vielen Religionen wird der Tod als Schritt in eine neue, bessere Welt gewertet. Im Judentum spielt der Tod eine untergeordnete Rolle. Der Islam versteht den Tod als Abberufung zu Gott.

Im Buddhismus ist der Tod Teil eines ständigen Werdens, ein Übergang von einem zum nächsten Zustand der Endlichkeit. Und im Christentum ist der Tod unlösbar mit dem Glauben an die Auferstehung verbunden – er hat den Status einer Geburt in eine weitere Welt und ist mit der Vollendung assoziiert.

Epikur über den Tod (aus: Epikur, Brief an Menoikeus): „Gewöhne dich daran zu glauben, dass der Tod keine Bedeutung für uns hat. Denn alles, was gut, und alles, was schlecht ist, ist Sache der Wahrnehmung. Der Verlust der Wahrnehmung aber ist der Tod. Daher macht die richtige Erkenntnis, dass der Tod keine Bedeutung für uns hat, die Vergänglichkeit des Lebens zu einer Quelle der Lust, indem sie uns keine unbegrenzte Zeit in Aussicht stellt, sondern das Verlangen nach Unsterblichkeit aufhebt. [...] Das schauerlichste aller Übel, der Tod, hat also keine Bedeutung für uns; denn solange wir da sind, ist der Tod nicht da, wenn aber der Tod da ist, dann sind wir nicht da.“

Evolutionär gesehen, ist der Tod eine Notwendigkeit, um die Weiterentwicklung des Lebens zu sichern. Er gibt Raum für die Weiterentwicklung von Lebewesen durch Selektion und ist damit – biologisch betrachtet – kein Schaden, sondern eine Notwendigkeit.

Ein Gesichtspunkt wäre, inwieweit ein Lebewesen sich mit seinem eigenen Tod auseinandersetzen kann – also eine Todeserwartung entwickelt und nicht nur eine Ahnung davon, dass etwas Ungewöhnliches mit ihm geschieht, wenn es getötet wird. In diesem Fall ist der Tod selbst ein Schaden für das Tier. Nur, wie kann diese Vorstellung vom eigenen Ende bei Tieren bewertet werden? Zumal das Kriterium „Todeserwartung“ für die Beurteilung der Schadenshöhe, den der Tod verursacht, theoretisch auch Menschen ohne Todeserwartung einbezieht; etwa Demente, Komapatienten oder Kleinkinder.

Ein weiterer Aspekt der Schadensdiskussion ist der Ansatz über das Potentialitätsargumentes, das nicht nur das subjektive Potential eines Lebens, sondern auch das objektive Potential, das ein Leben hat, in Betracht zieht.

Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 1998 behandelt und den Tod eines Tieres als den „mit dem schwersten Schaden verbundenen Eingriff“ bezeichnet (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1998, 853, 855). Eine Sicht, die nach wie vor kontrovers diskutiert wird, aber in Deutschland gefestigte Rechtsprechung ist (vgl. auch Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz 1999, § 1 Rn 54; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 2007, § 1 Rn 25).

Wie komplex die Debatte dazu ist, zeigt folgende Überlegung: Die Sicht des Gerichtes widerspricht dem geltenden Tierschutzgesetz, das erlaubt, ein Tier zu töten, um es vor Schmerzen, Leiden, Schäden zu bewahren – denn das würde letztlich bedeuten, dem Tier den maximalen Schaden zuzufügen, um einen geringeren Schaden von ihm abzuwenden.

Die Rechtsprechung zum Schaden durch den Tod basiert hier auf einer Interpretation des Begriffes „Schaden“. „Schaden“ ist in diesem Zusammenhang die Folge aus Schmerzen und Leiden. Den Tod unter diese Sicht zu fassen, ist jedoch aus philosophischer Sicht fragwürdig, da der Tod das Ende der Leidens- und Schmerzmöglichkeit – und damit das Ende der Schädigungsmöglichkeit bedeutet. Dieser Logik folgend, kann der Tod nicht der größte Schaden sein. Diese großen Interpretationsspielräume erzeugen Rechtsunsicherheit im praktischen Umgang mit dem Töten von Tieren.

Dürfen wir Tiere töten?

Die Aussagen zum Töten von Tieren im Tierschutzgesetz lassen einigen Interpretationsspielraum zu bezüglich des Schadens, den ein Tier durch seinen Tod nimmt – und damit auch bezüglich des Rechtes, Tiere zu töten. § 1 des Tierschutzgesetzes besagt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Das Töten von Tieren wird an dieser Stelle nicht ausdrücklich thematisiert und so lässt das Gesetz hier grundsätzlich zwei Interpretationen zu: Das Töten von Tieren ist verboten. Oder das Töten von Tieren ist erlaubt, wenn es Schmerzen, Leiden und Schäden beendet bzw. ohne diese zu verursachen durchgeführt wird. In § 4 wird die Tötung von Tieren geregelt, allerdings wird erst in § 17 auf die Voraussetzungen eingegangen, unter denen eine Tötung überhaupt erlaubt ist:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- (1) ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
- (2) einem Wirbeltier
 - (a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - (b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.“

Diese Verkettung wirft Fragen auf, die Dieter Birnbacher folgendermaßen auf den Punkt bringt:

„Nicht nur das Wohlbefinden, auch das Leben von Tieren soll geschützt werden, und dies nicht nur bei Säugetieren, Warmblütern oder Wirbeltieren, sondern bei Tieren schlechthin. Aber die Poesie hochfliegender Sonntagsreden wird sehr schnell von der Prosa des Alltags eingeholt. In den §§ 4 bis 4b wird die Tötung von Tieren mit verwaltungsmäßiger Nüchternheit geregelt, so als handele es sich um eine mehr oder weniger selbstverständliche Routine. Das Recht des Menschen, Tiere auch zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen zu töten – das gegenwärtige Niveau des Fleischkonsums befriedigt sicher ein Luxusbedürfnis – wird an keiner Stelle, wie man es aufgrund des § 1 erwarten sollte, in Frage gestellt. Es wird vielmehr auch in diesen Fällen vorausgesetzt, dass das menschliche Nutzungsinteresse einen ‚vernünftigen‘ Grund für die Tötung von Tieren im Sinne von § 1 abgibt.“ (Dieter Birnbacher: Bioethik zwischen Natur und Interesse. Frankfurt am Main 2006, 222-247)

Dieses Zitat befasst sich allgemein mit der Tötung von Tieren und bezieht sich nicht explizit auf die Tötung von Versuchstieren. Vor dem Gesetz haben Versuchstiere jedoch keinen besonderen Status gegenüber anderen Tieren, die wir nutzen. Damit sind diese Aussagen direkt übertragbar und verdeutlichen das Spannungsfeld, in dem sich jeder bewegt, der sich mit der Tötung von Tieren auseinandersetzt.

In Deutschland ist die Tötung von Tieren weitgehend akzeptiert, wenn sie ausreichend begründet werden kann. Schlachtierzahlen, Fischfangzahlen oder Zahlen über bekämpfte Schädlinge werden bisher wenig öffentlich diskutiert. Das Verhältnis von Belastung und Tötung wird jedoch verschieden bewertet.

Der „vernünftige Grund“

Das Tierschutzgesetz bemüht sowohl für die Rechtfertigung des Zufügens von Leiden, Schmerz und Schäden als auch für den Tod die Formulierung „vernünftiger Grund“. Demnach dürfen Tiere weder aus einer emotionalen Regung heraus noch aus Bequemlichkeit oder Überdruß getötet werden. Derzeit gilt:

„Vernünftig ist ein Grund, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“ (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, § 1 Rn 62).

Eine Tötung entspricht also nur dann einem „vernünftigen Grund“, wenn diese Abwägung ergibt, dass die mit der Tötung verfolgten Ziele schwerer wiegen, als der dem Tier zugefügte Schaden.

Silke Corbach, Institut für Tierschutz und Verhalten, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, fächert die verschiedenen Gründe, mit denen der Tod von Tieren gerechtfertigt wird, folgendermaßen auf:

- Ethische Gründe
 - Schmerzen
 - Leiden
 - Erwachen nach einer OP bedeutet erheblichen Stress
- Wirtschaftliche Gründe
 - Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte
 - Weitere Haltung ohne Nutzen oder zu teuer
- Wissenschaftliche Gründe
 - Erhebung von Daten (Blutwerte, Organgewichte, Histologie, Pathologie)
 - Kontrolle des Gesundheitsstatus einer Tierhaltung
 - Erneuter Einsatz verfälscht Ergebnisse
 - Tiere werden für weitere Untersuchungen zu alt
 - Gewinnung von Geweben (für Kultur oder Transplantation)

Bei genauer Betrachtung vermengen sich jedoch die Kategorien miteinander. Streng genommen sind beispielsweise auch die unter wissenschaftlichen Gründen aufgeführten Aspekte „Erneuter Einsatz verfälscht Ergebnisse“ und „Tiere werden für weitere Untersuchungen zu alt“ versteckte wirtschaftliche Gründe, denn es geht darum, Tiere zu töten, weil sie wissenschaftlich nicht mehr nutzbar sind, und dadurch die Kosten einzusparen, die mit ihrer weiteren Unterbringung, Ernährung und Pflege verbunden wären. Da allein ökonomische Gründe für die Ausfüllung des „vernünftigen Grundes“ für das Töten entsprechend der deutschen Rechtsprechung nicht ausreichen, ist die Diskussion um die kategorische Zuordnung von Tötungsgründen von großer Bedeutung.

Aber selbst die Begriffsdefinition „vernünftiger Grund“ lässt Interpretationsspielraum zu. Jörg Luy zur Problematik der Begriffsdefinition:

„Die zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt mehrheitlich anerkannten ethischen Normen zum guten und richtigen Umgang mit Tieren finden auf diese Weise ihren demokratischen Ausdruck im Tierschutzgesetz. Dort ist seit 1972 festgelegt, dass das Töten eines Wirbeltieres in Deutschland nur dann nicht strafbar ist, wenn ein sog. ‚vernünftiger Grund‘ dafür geltend gemacht werden kann (§ 17 Nr. 1 TierSchG). Eine Legaldefinition des Begriffs ‚vernünftiger Grund‘ gibt es jedoch nicht. Die Kommentatoren des Tierschutzgesetzes gehen übereinstimmend davon aus, dass die ‚Sicht der Allgemeinheit‘ (von Loeper 2002), genauer gesagt deren ‚mehrheitliche Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen‘ bzw. ‚vorherrschende sozialetische Überzeugungen‘ (Hirt et al. 2003a) oder ‚der Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen‘ (Lorz 1992) zu Grunde zu legen ist. Ein etabliertes Verfahren zur Ermittlung ‚vernünftiger Gründe‘ für Wirbeltiertötungen existiert indes nicht. In konkreten Fragen zum ‚vernünftigen Grund‘ von Tiertötungen gehen die Meinungen in der Bevölkerung, ebenso wie in der Tierärzteschaft, nicht selten auseinander.“ (Jörg Luy, Ethische Aspekte der Tiertötung, 4. Leipziger Tierärztekongress 2008)

Um zukünftig dem Thema „Töten“ im Zusammenhang mit Tierversuchen fundiert begegnen zu können, ist eine klare Vorstellung davon, was als „vernünftiger Grund“ gelten kann, unumgänglich. (So Christoph Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 441.) Vor allem vor dem Hintergrund, dass Zuchten genetisch veränderter Tiere künftig durch die Novellierung des Tierschutzgesetzes in das Blickfeld der Behörden und damit auch der Gesellschaft rücken werden.

Dass Unsicherheiten in der Praxis bestehen, zeigt auch das Merkblatt Nr. 101 „Ethische Aspekte des Tötens von Tieren“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. Auch hier geht es wieder um eine allgemeine Fragestellung und nicht speziell um Versuchstiere.

„Der ‚vernünftige Grund‘ im TierSchG lässt einen zu großen Spielraum für ökonomische Interessen zu und sollte deshalb durch den ‚rechtfertigenden Grund‘ ersetzt werden.

Die Tierärztin/der Tierarzt hat vor allem in folgenden Bereichen mit dem Töten von Tieren zu tun:

- bei der Tierseuchenbekämpfung
- bei der Schlachtung
- bei Tierversuchen
- bei der Euthanasie
- bei der Tötung zur Marktregulierung
- bei der Tötung überzähliger Tiere

Die Tierärztin/der Tierarzt steht hierbei im Rahmen der Ausübung ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Töten von Tieren oft zwischen beruflichen Zwängen und ethischer Verantwortung. Jeder der oben genannten Bereiche ist so komplex, dass sie/er im Einzelfall abwägen muss.

Als Entscheidungshilfe für das eigene ethisch Verantwortliche dienen die in diesem Merkblatt angesprochenen Elemente des gemäßigten Anthropozentrismus, des gemäßigten Biozentrismus und des Pathozentrismus. Dabei erfordert das Einstehen für die eigene ethische Überzeugung häufig Zivilcourage.“

Der „vernünftige Grund“ orientiert sich an den moralischen Normen der Gesellschaft. Er ist entsprechend wandelbar. Was heute als „vernünftig“ gilt, kann in 20 Jahren als „unvernünftig“ bewertet werden. Der Gesetzgeber legt nicht fest, unter welchen Bedingungen eine Tötung „vernünftig“ und gerechtfertigt ist. Damit überantwortet er die Einschätzung von „vernünftig“ und „unvernünftig“ dem moralischen Zeitgeist. Das führt zu teilweise paradoxen Situationen. So dürfen zum Luxuskonsum von Fleisch massenhaft Tiere getötet werden, bei der Tötung von Versuchstieren wird jedoch ein wesentlich höherer Maßstab angelegt. Damit wird die Definition des "vernünftigen Grundes" durch die Rechtsprechung in einem kontinuierlichen Prozess dem moralischen Zeitgeist angepasst. Wenn Gerichte im Zweifelsfall entscheiden müssen, stehen sie vor der anspruchsvollen Aufgabe, die gesellschaftlichen Mehrheitsströmungen zutreffend widerzuspiegeln.

Einem ausgearbeiteten Selbstverständnis der Wissenschaft (wenn dabei die moralischen Normen der Gesellschaft berücksichtigt werden) in Bezug auf den „vernünftigen Grund“ sollte diese weiche gesetzliche Basis jedoch nicht im Wege stehen. Zumal ein klares Selbstverständnis als wissenschafts-ethisches Stützkorsett hilft, ein Stück Klarheit in das Spannungsfeld der Diskussion über die Tötung von Tieren im Allgemeinen und die Tötung von Versuchstieren im Speziellen zu bringen.

Spezialfall: Wirtschaftliche Gründe in der Zucht von Versuchstieren

Zum Töten von Versuchstieren aus wirtschaftlichen Beweggründen nimmt der Deutsche Bundesrat Stellung: Nach Auffassung des Deutschen Bundesrats zur Tierschutz-Versuchstierverordnung § 28 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 ist das Töten, nur um die mit der weiteren Ernährung, Pflege, Unterbringung und gegebenenfalls Weitervermittlung verbundenen Aufwendungen einzusparen, grundsätzlich nicht gerechtfertigt:

„Auch Versuchstiere, die nicht mehr benötigt werden, stehen unter dem Schutz des Tötungsverbots in § 17 Nummer 1 TierSchG (bzw. bei Kopffüßern § 1 Satz 2 TierSchG), d. h., sie dürfen nur getötet werden, wenn dafür ein vernünftiger Grund dafür vorliegt. Dies muss im Wortlaut der Norm klar zum Ausdruck kommen, insbesondere weil für einen vernünftigen Grund in der Regel rein wirtschaftliche Erwägungen oder das Ziel, Kosten, Arbeit und Zeit einzusparen, nicht ausreichen“ (Bundesrat, Beschluss vom 07.06.2013 zur Tierschutz-Versuchstierverordnung, Drucksache 431/13 S. 19).

Offen bleibt in diesem Zusammenhang, ob es genügt, den „vernünftigen Grund“ für das Töten überzähliger Tiere aus Zuchten an den Nutzen dieser Zuchten zu koppeln. Anders ausgedrückt: Ist eine solche Nutzung vertretbar und gerechtfertigt, ist auch das Töten überzähliger Tiere gerechtfertigt. In der Wissenschaft ist mit der Genehmigung, ein bestimmtes wissenschaftliches Modell zur Beantwortung einer Fragestellung verwenden zu dürfen, theoretisch der „vernünftige Grund“ für die Zucht einer Linie gegeben, solange bei der Zucht die Prinzipien der 3R kongenial berücksichtigt werden und vorausschauend gezüchtet wird. Das schließt die durch die Mendel'schen Gesetze zwingend entstehenden Tiere ohne die gewünschten Eigenschaften ein. Trotzdem bedarf es immer einer genauen einzelfallbezogenen Güter- und Interessenabwägung. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Möglichkeiten, die die bedarfsgerechte Versuchstierzucht derzeit bietet – und künftig bieten könnte – kritisch hinterfragt werden und im Vordergrund bei der züchterischen Planung von Versuchsvorhaben stehen, um von vornherein die Tierzahlen zu reduzieren.

Einen weiteren Aspekt gilt es im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen: Ist es ökonomisch, wissenschaftlich und gesellschaftlich sinnvoll, Versuchstieren Gnadentrost auf Kosten neuer Forschungsprojekte zu geben – und so unter Umständen den wissenschaftlichen Fortschritt aufzuschieben? Was ist zu tun, wenn die Tiere krank werden – wie weit geht die Behandlungspflicht?

Da es sich in der Praxis selten um rein wirtschaftliche Gründe handelt, sind diese Abwägungsprozesse kompliziert und erfordern situationsspezifische Entscheidungen. Ein hohes Maß an Transparenz ist demzufolge notwendig, um der Unsicherheit auf Seiten der Forschungseinrichtungen, des Gesetzgebers und der Gesellschaft zu begegnen.

Zuchtüberschuss

Wann immer der Mensch züchtet, wird es Tiere geben, die für den Zweck, zu dem sie gezüchtet werden, nicht verwendbar sind – die dem Zuchtziel nicht entsprechen. Das impliziert von vornherein den Begriff „Zucht“. Zum Zuchtüberschuss zählen Tiere, die aus zuchttechnischen Gründen nicht zu dem Zweck eingesetzt werden können, zu dem sie gezüchtet wurden sowie Tiere, die im Rahmen von genetischen Spezialzuchten aufgrund ihres Genotyps weder für Tierexperimente noch für die weitere Zucht eingesetzt werden können.

Seit der Mensch sesshaft ist, züchtet er Tiere. Wir züchten zu unterschiedlichsten Zwecken: In der Landwirtschaft, um uns vom „Produktlieferant Tier“ zu ernähren; in der Hobbyzucht, um für den Menschen attraktive Begleiter zu erhalten; in Zoos, um gefährdete Arten zu erhalten und in der tierexperimentellen Forschung, um Erkenntnisse zu gewinnen. Tiere, die nicht dem Zuchtziel entsprechen, werden selektiert. In der Praxis bedeutet das, dass diese Tiere entweder durch Kastration an der weiteren Fortpflanzung gehindert werden; oder sie werden in vielen

Fällen getötet. Allerdings ist das Töten unter bestimmten Umständen ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, etwa bei einem Hund mit unerwünschter Fellfarbe.

In den Statistiken zu Tierversuchen wurde eine Kategorie Labortiere bislang nicht erfasst: die Zuchttiere in den Tierhäusern. Diese Tiere dienen der Bereitstellung von Versuchstieren, sind selbst jedoch keine. Sie können in zwei Kategorien eingeteilt werden: einerseits die Erhaltungszuchten, die der Sicherung wertvoller genetischer Linien dienen, und andererseits die Tiere, die benötigt werden, um neue genetische Merkmale zu erzüchten.

Die Zahl der Erhaltungszuchten kann durch Embryofreezing minimiert werden – was auch in der Praxis umgesetzt wird. Zudem sollte für jede Erhaltungszucht hinterfragt werden, ob sie in absehbarer Zeit wieder wissenschaftlich eingesetzt werden kann. Grundsätzlich muss im Rahmen der Zuchtgenehmigungen – ohne die keine Versuchstiere gezüchtet werden dürfen – Rechenschaft über die Zahl der gezüchteten Tiere abgelegt werden.

Um allerdings eine bestimmte Eigenschaft im genetischen Hintergrund etwa von Mäusen zu etablieren, ist eine gewisse Populationsgröße nötig, die sich nicht technisch verkleinern lässt.

Genetisch veränderte Tiere

Durch die Novellierung des Tierschutzgesetzes wird die Zucht genetisch veränderter Tiere, deren genetische Veränderung eine Belastung bedingen kann, als Tierversuch gewertet. Nach § 7 Abs. 2 der novellierten Fassung fallen unter Tierversuche dann bereits auch Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken:

- „2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.“

Damit werden potenziell belastete Zuchten genehmigungspflichtig. Was als Belastung in genetisch veränderten Zuchten zu werten ist, ist jedoch nicht abschließend geklärt. Empfehlungen, die Wissenschaftlern und Behörden Hilfestellung bei der Einschätzung geben sollen, wurden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Risikobewertung in Berlin erarbeitet, siehe www.bfr.bund.de/cm/343/beurteilung-der-belastung-genetisch-veraenderter-tiere.pdf

Problematisch ist in diesem Zusammenhang in der öffentlichen Wahrnehmung, dass die statistisch erhobenen Versuchstierzahlen durch die veränderte Erfassung der Zuchttiere steigen und damit die Bemühungen der Wissenschaft, die Versuchstierzahlen über das Prinzip der 3R (Replace, Reduce, Refine) zu senken, schlecht erkennbar sind.

Nicht genehmigungspflichtige Zuchten

Bislang war bei diesen Zuchten das Töten der überzähligen, nicht verwendeten oder nicht dem Zuchtziel entsprechenden Tiere durchgehend genehmigungsfrei und wurde in keiner Tierversuchstatistik erfasst. Allerdings ist der Umgang mit diesen Tieren durchaus geregelt und keine rechtsfreie Zone: Die Anzahl dieser Tiere muss möglichst gering gehalten und deren Tötung zu rechtfertigen sein.

Beispielsweise ist das Töten überzähliger Tiere mit der Begründung, dass ihre weitere Unterbringung und Pflege die Haltungskapazitäten erschöpft, rechtswidrig, wenn damit gegen das im gesamten deutschen Recht geltende Verbot des widersprüchlichen Verhaltens „*venire contra factum proprium*“ verstoßen wird. Ein solcher Verstoß könnte vorliegen, wenn das Entstehen der überzähligen Tiere durch vorausschauendes Planen und durch die Nutzung technischer Möglichkeiten, sogenannte Vorratzzuchten einzuschränken, hätte vermieden

werden können. Entsprechend ist auf bedarfsgerechte Zuchtorganisation zu achten; im Sinne der verfügbaren Kenntnisse und Verfahren zu dem jeweiligen Zeitpunkt.

Die Anzahl der Überschusstiere übersteigt jedoch trotz dieser Vorgaben vermutlich bei Weitem die Anzahl der Tiere, die in Tierversuchen oder zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden. Sie sind also – beschäftigt man sich mit dem Töten von Tieren in Tierhäusern – eine relevante Größe.

Genehmigungspflichtige Zuchten

Versuchstierzuchten unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt. Sind Zuchten belastet, sind sie genehmigungspflichtig. Für neue Zuchtlinien gilt: Ist fraglich, ob die neue Linie belastet ist oder nicht, fällt sie unter die Genehmigungspflicht. Erst wenn erwiesen ist, dass die Tiere nicht belastet sind, fällt die Genehmigungspflicht weg und die Linie kann genehmigungsfrei weitergezüchtet werden. Greift dieser Genehmigungsvorbehalt aus § 7 Abs. 2, werden also Zuchten vorsorglich der Genehmigung als Tierversuch unterstellt, bekommt der Umgang mit überzähligen oder nicht dem genetischen Zuchtziel entsprechenden Tieren eine neue Wendung: Sie sind Teil eines Tierversuchs und wie mit diesen Tieren künftig zu verfahren ist, unter welchen Voraussetzungen sie getötet werden dürfen und wie sie behördlich erfasst werden, ist derzeit noch nicht geregelt. Ebenso wenig existieren Kriterien, nach denen Zuchten als belastet definiert werden können – wo ist die Grenze zwischen den beiden Extremen: einer belasteten Zucht für einen konkret geplanten Versuch und einer unbelasteten Erhaltungszucht, um derzeit nicht genutzte genetische Merkmale zu erhalten?

Die vorangegangenen Ausführungen berücksichtigen in erster Linie den quantitativen Argumentationshintergrund. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei den Zuchttieren um große Zahlen handelt: Es geht um mehr Tiere, als in Versuchen eingesetzt werden, ihre genaue Zahl wird jedoch bislang nicht erfasst. Über diese Tiere wurde bisher kaum gesprochen – und auch mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes werden nur diejenigen genetisch veränderten Tiere erfasst, die als belastet eingestuft werden, also vermutlich nur ein Bruchteil der Tiere, mit denen in den Tierhäusern gearbeitet wird.

Diese Tiere können – darin sind sich die Leiter von Versuchstiereinrichtungen einig – nicht bis zu ihrem natürlichen Lebensende in einem Tierhaus zu halten, da die Kapazitäten dieser Einrichtungen innerhalb kürzester Zeit überschritten wären. Nun fordert der Gesetzgeber nach § 1 Satz 2 oder/und § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes einen „vernünftigen Grund“ für das Töten von Tieren. Dieser „vernünftige Grund“ darf allerdings nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Zwänge wie Zeit-, Kosten- und Arbeitersparnis zurückgeführt werden,

„weil bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus den Angeln gehoben würde“ (Oberlandesgericht Frankfurt/M., Neue Strafrechtszeitschrift 1985, 130).“

Muss die Argumentation vom wirtschaftlichen Aspekt gelöst werden, bleibt für eine Begründung das Töten von Tieren im Rahmen der Zuchtaufgabe. Selektion in der Zucht gilt bis heute als vernünftiger Grund, Tiere, die nicht dem Zuchtziel entsprechen, zu töten. Somit bewegen sich sowohl die Betreiber der Versuchstiereinrichtungen als auch die Behörden in einer Grauzone. Dass diese Tiere unter den schonendsten und bestmöglichen Bedingungen gezüchtet und gehalten werden, sollte selbstverständlich sein. Das vorausgesetzt ist die entscheidende Frage: Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir diese Tiere töten?

Tiere aus Tierexperimenten

Werden Labortiere in einem Tierversuch verwendet, enden diese Versuche meist mit der Tötung der Tiere und ihr Tod ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. In diesem Bereich lassen die Verfahren wenig Spielraum für Unsicherheiten. Werden jedoch die Versuchstiere nach dem Experiment nicht getötet, stellt sich die Frage nach der anschließenden Verwendung dieser ehemaligen Versuchstiere. Wie wird mit diesen Tieren verfahren, wenn die lebenslange Haltung der Tiere in der Labortierpraxis nicht realisierbar ist, der gesetzlich geforderte „vernünftige Grund“ für das Töten jedoch nicht ausschließlich auf Kosten, Zeit- und Arbeitersparnis reduziert werden darf?

Privatabgabe

Hier sieht der Gesetzgeber die Abgabe der Tiere in private Hände oder das Freisetzen als möglichen Ausweg vor – ist das jedoch aus tierschutzrechtlicher Sicht tatsächlich ein Ausweg? Die Abgabe von überzähligen Tieren wie Hunden und Katzen aus Versuchstierzuchten wird von Experten differenziert gesehen, auch wenn sie bereits als Jungtiere abgegeben werden und nicht längere Zeit in der Versuchstierhaltung gelebt haben.

In jedem Fall können Tiere nicht einfach aus der Versuchstierhaltung in private Hände gegeben werden, sondern müssen ein Sozialisierungsprogramm durchlaufen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung ist der Träger einer Einrichtung dazu verpflichtet, die Tiere an ihre künftige Unterbringung zu gewöhnen, also entsprechend zu trainieren. Ähnlich ist es in dem Erwägungsgrund 26 der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU formuliert:

„Wenn die Mitgliedstaaten einer privaten Unterbringung zustimmen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Züchter, Lieferant oder Verwender über ein System für eine angemessene Sozialisierung dieser Tiere verfügt, damit eine erfolgreiche private Unterbringung sichergestellt werden kann, den Tieren unnötige Ängste erspart bleiben und die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.“

Demzufolge geschehen Tötungen, um die mit den Sozialisierungsprogrammen verbundenen Aufwendungen zu ersparen, ohne vernünftigen Grund und sind daher rechtswidrig.

Nichtsdestotrotz ist die Privatabgabe eine vom Ordnungsgeber (s. § 10 Tierschutz-Versuchstierverordnung) und von der Gesamtgesellschaft erwünschte Alternative. Dies bestätigt auch die EU-Tierversuchsrichtlinie, Erwägungsgrund 26:

„[...] Tiere wie Hunde und Katzen sollten in Familien privat untergebracht werden, da die Sorge der Öffentlichkeit um das Schicksal dieser Tiere groß ist.“

Ein massiver Eingriff in das Leben dieser Tiere wird dabei nicht gesehen, wenn der Träger der Einrichtung seiner rechtlichen Verpflichtung nachkommt und die Tiere an ihre künftige Unterbringung gewöhnt. Bislang wurden solche Programme für Hunde und Minipigs aufgestellt. Trotz dieser Programme bringt die Abgabe von Versuchstieren im Alltag Probleme mit sich – die beispielsweise zur Gründung eines Vereins für Versuchshundehalter geführt haben.

Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: Wer beurteilt das Wohlbefinden nach Abgabe der Tiere in Privathand? Die Haltung von Versuchstieren ist stark reglementiert und intensiv überwacht, die Haltung in privaten Haushalten dagegen nicht. Die Tiere werden aus einer Schutzzone herausgegeben. Erst wenn grobe Verstöße beim Veterinäramt gemeldet werden, werden Halter von Privattieren mit Kontrollen konfrontiert. Damit sind die abgebenden Einrichtungen gefordert, auch die Kontrollmechanismen zum Wohl der Tiere in die Sozialisierungsprogramme zu integrieren. Auch ist an dieser Stelle zu bedenken: Es handelt sich um einige wenig Spezies, die überhaupt in Privathand abgegeben werden können – diese Regelungen gelten also nur für einen sehr geringen Prozentsatz der Versuchstiere.